

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Eifel**

54634 Bitburg, den 22.11.2019

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Telefon: 06561/ 9480-0

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Darscheid/Hörscheid**

Telefax: 06561/ 9480-299

Az.: 51166-HA 2.3 Bl.1

www.dlr-eifel.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mittelungsblättern der
Verbandsgemeinde Daun und Verbandsgemeinde Kelberg.**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Darscheid, Hörscheid, Boverath, Rengen und Gefell im Landkreis Vulkaneifel das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Darscheid/Hörscheid

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Darscheid (GKZ 3347)

Fluren 1, 2 und 3 ganz

Flur 4 die Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 79/3, 80/1, 80/2, 80/3, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112/1, 112/10, 112/11, 112/20, 113, 114, 115, 116/2, 117, 118, 119/1, 120/2, 126, 127, 128, 129 und 130

Flur 6 die Flurstücke Nrn. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58, 59, 65/1, 65/2,

66/3, 66/4, 67/1, 68/1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83,84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/, 97/3, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 106, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 110/18, 110/20, 112/5, 112/6, 113, 114, 119, 120, 121, 122, 124/80, 126/123 und 136

Flur 7 ganz

Flur 8 die Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58, 59, 60/2 71, 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88/1, 89 und 90

Flur 9 die Flurstücke Nrn. 1/3, 1/4, 2/1, 2/2, 2/4, 3/3, 3/4, 4/2, 5/1, 6/2, 6/3, 7, 8/1, 9/2, 9/3, 10/1, 10/2, 11/1, 12/1, 13/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 16/1, 17/1, 18/3, 19/1, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 21/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 23/1, 24/1, 24/3 und 25

Flur 10 die Flurstücke Nrn. 7/13 und 7/14

Flur 11 ganz

Flur 12 die Flurstücke Nrn.2/2, 2/3, 2/4, 6/2, 6/5, 6/6, 11/2, 11/3, 11/4, 13/1, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/10, 13/12, 13/13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25/2, 25/3, 25/4, 29/2, 29/3, 31 32, 37/3, 37/4, 41/2, 41/3, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 47/3, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 49/2, 49/3, 50 und 51

Flur 13 die Flurstücke Nrn.1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/3, 5/1, 5/3, 6/1, 6/5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12, 24/13, 24/14, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 78/1, 78/2, 79, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93/2, 93/3, 93/4, 94/1, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103/2, 103/3, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 113/1, 115, 116, 117/3, 117/4, 118/2, 118/3, 118/4, 119/2, 119/3, 119/4, 120/4, 120/5, 121/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 129/1, 130/1, 131, 132, 133/1, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147/2, 148, 151/1, 151/2, 152, 153, 154/1, 155, 156, 161/1, 161/3, 162/2, 162/4, 163/1, 164, 165, 166/2, 167 und 169/168

Flur 15 die Flurstücke Nrn.1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 16/2, 16/3, 16/4,16/5, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 29/2, 29/3, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 31/3, 32/2, 32/3, 32/4, 34, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4,

38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 43, 44/3, 44/6, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/12, 44/13, 44/14, 44/15, 45/1, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/13, 52/5, 53/5, 54/6, 55/6, 56/38, 57/38, 59/38, 60/7 und 61/7

Gemarkung Hörscheid (GKZ 3346)

Flur 1 die Flurstücke Nrn. 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10, 11, 12/2, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/2, 23/2, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39/5, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 77/8, 77/9, 79, 80, 81, 82, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88/2, 89/2, 90/2, 91/2, 92/3, 93, 94, 95, 97/37, 98/37, 99/4 und 100/48

Fluren 2, 3, 4 und 5 ganz

Flur 6 die Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2/5, 2/6, 2/7, 2/9, 2/10 und 2/11

Fluren 7, 8, 9 und 10 ganz

Flur 11 die Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9/3, 11, 12/1 und 13

Gemarkung Boverath (GKZ 3352)

Flur 1 die Flurstücke Nrn. 62/1, 69/1, 73/1, 89/1, 92/1, 92/3, 141/2, 303/141, 306/70, 307/71, 308/72, 309/73, 310/74, 311/75, 524/78, 528/162, 539/78, 540/88, 541/89 und 544/91

Flur 7 ganz

Gemarkung Gefell (GKZ 3345)

Flur 7 die Flurstücke Nrn. 115 und 122/1

Flur 9 das Flurstück Nr. 35

Gemarkung Rengen (GKZ 3353)

Flur 7 die Flurstücke Nrn. 3/5, 3/8 und 5/3

Flur 8 die Flurstücke Nrn. 19/2, 20/1 und 29/3

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Darscheid/Hörscheid“**

Ihr Sitz ist in 54552 Darscheid, Landkreis Vulkaneifel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel voraus.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Westpark 11, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Abschrift dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Leopoldstr. 29, 54550 Daun (auch für die Dauner Stadtteile Rengen und Boverath)
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Darscheid, Herrn Ulrich Johann, Karl-Kaufmann-Str. 6, 54552 Darscheid
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hörscheid, Herrn Kurt Binz, Hauptstr. 41 a, 54552 Hörscheid
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gefell, Herrn Alfred Gundert, Dorfstr. 15, 54552 Gefell

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Die Beschluss und die Übersichtskarte kann auch im Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de eingesehen werden. (Direkt zu → Bodenordnungsverfahren → Darscheid/Hörscheid)

5. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art.

15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 743 ha. Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch die Bundesautobahn A1 begrenzt und verläuft durch den Staatswald in der Gemarkung Boverath, sodass die Privatwaldflächen im nordöstlichen Teil der Gemarkung Boverath im Bereich des Maubaches in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden. Im Norden verläuft die Verfahrensgrenze durch den Stadtwald der Stadt Daun, anschließend entlang der Grenze zwischen Stadtwald und Privatwald, sowie nachfolgend entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Nerdlen und Hörscheid. Nachdem die Verfahrensgrenze durch den Gemeindewald Hörscheid verläuft, trifft sie auf die Landstraße L66 und folgt dieser in nördlicher Richtung. Dann folgt sie in östlicher Richtung der Gemarkungsgrenze zwischen Gefell und Hörscheid, anschließend zwischen Darscheid und Utzerath. Südlich angrenzend bildet ein Waldweg die Verfahrensgrenze. Im Süden wird das Verfahren durch die Gemarkungsgrenze zwischen Darscheid und Steinigen begrenzt.

Das Verfahrensgebiet umfasst sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemarkungen Darscheid, Hörscheid, Boverath, Gefell und Rengen sowie die Ortslage von Hörscheid. Die Einbeziehung von Flächen aus mehreren Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorherrschender Besitzverhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe und einer möglichst wirtschaftlichen Herstellung der Verfahrensgrenze geboten.

Für die Ortsgemeinden Darscheid und Hörscheid ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Daun seit dem 31.12.1999 wirksam.

Aufgrund der Ergebnisse der Interessenabfrage zur Bodenordnung wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) für die Gemeinden Darscheid und Hörscheid durchgeführt. Die PU hat den Bedarf einer Bodenordnung bestätigt. Die geeignete Verfahrensart zur Erreichung der Verfahrensziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

Die Grundstückseigentümer wurden in einer Informationsversammlung am 12.09.2018 in Darscheid in der Lehwaldhalle eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die anschließende Akzeptanzabfrage ergab eine hohe Zustimmung für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die PU zeigt für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Darscheid/Hörscheid folgende strukturellen **Mängel** auf:

- Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkungen Darscheid und Hörscheid wurde bereits im Jahr 1912 eine Erstbereinigung durchgeführt. Das Liegenschaftskataster basiert überwiegend auf der Basis grafischer Koordinaten. Für Hörscheid liegen tlw. Abweichungen zwischen Lage und Örtlichkeit von bis zu 5,00 m vor. Es ist davon auszugehen, dass dort rund 1.300 unzulässige Flächenabweichungen vorliegen. Für Darscheid wurden im Jahr 2014 von der Vermessungs- und Katasterverwaltung strukturierte Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, sodass dort keine unzulässigen Flächenabweichungen mehr vorliegen. Insgesamt sind aber die Ergebnisse der Erstbereinigung nach über 100 Jahren überholt.
- Bei den landwirtschaftlichen Unternehmen liegt eine deutliche Besitzersplitterung landwirtschaftlicher Flächen und eine Besitzverzahnung mit den Gemarkungen Darscheid und Hörscheid vor. Hierdurch besteht Bedarf zur Arrondierung und Entflechtung der Besitzverzahnungen.
- Die Eigentumsflächen sind für eine rationelle Bewirtschaftung vielfach zu klein, teilweise ungünstig geformt und weisen häufig, bedingt auch durch das engmaschige Wegenetz, geringe Schlaglängen auf. Vielfach werden bereits angrenzende Anwandwege mit bewirtschaftet. Insofern besteht hier Regelungsbedarf.
- Das Wegenetz ist viel zu dicht und in seiner Ausbaustufe, -breite und -stärke unzureichend. Aufgrund dessen erfüllt es in weiten Teilen nicht mehr die Anforderungen einer modernen Landwirtschaft im Hinblick auf Wegebreiten, Lastaufnahme und Überrollgeschwindigkeit.
- Durch die agrarstrukturellen Mängel ist die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen eingeschränkt.
- Bei den Privatwaldflächen wurde bislang noch keine Erstbereinigung durchgeführt, daher basiert der Eigentumsnachweis noch auf dem Urkataster. Deswegen ist das Liegenschaftskataster dieses Realteilungsgebietes als nicht einwandfrei zu bezeichnen und genügt nicht den heutigen Anforderungen an einen gesicherten Eigentumsnachweis. Die Erhaltung der Abmarkung ist zudem mangelhaft.
- Auch bei den forstwirtschaftlich genutzten Privatwaldflächen sind Strukturdefizite vorhanden. Auch hier liegt eine starke Besitzersplitterung vor. Die Flächen sind klein, ungünstig geformt und oft sind die Grenzen wegen bestehender Abmarkungsmängel unklar. Ebenfalls ungünstig sind zum Teil die Eigentumsverhältnisse bedingt durch Erbgemeinschaften. Die Bewirtschaftung ist daher nur erschwert möglich.
- Die Privatwaldflächen sind überwiegend über zu schmale Privatwege erschlossen; teilweise fehlt eine Erschließung gänzlich. Die Erschließungssituation ist damit

unzulänglich. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz im Wald ist ergänzungs- und verbesserungsbedürftig. Es fehlen Holzlagerplätze.

- Drohender Wertverfall der Flächen. Durch die vorliegenden Strukturmängel sind künftig insbesondere für Grünland eine verminderte Nachfrage am Pachtmarkt und damit verbundene verminderte Pachterlöse zu erwarten, was zu Lasten der Grundstückseigentümer geht.
- In der Ortslage von Hörscheid sind in verschiedenen Bereichen die Grenzverläufe ungünstig, so dass die Nutzbarkeit der davon betroffenen Flurstücke eingeschränkt ist.
- Im Verfahrensgebiet sind insbesondere die Bachläufe mit angrenzenden Feucht- und Nasswiesen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sowohl ausgewiesene Gewässerrandstreifen als auch Gewässerentwicklungskorridore an diesen Gewässern sowie Vernetzungen vorhandener Biotope fehlen.
- Aus Sicht der Wasserwirtschaft werden die Zielsetzungen der Gewässerstrukturgüte nicht erreicht. Nach der gewässerökologischen Zustandsbewertung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden die Gewässer dritter Ordnung – Maubach und Alf – nur mit mäßig bis schlecht bewertet. Verschiedene Nutzungskonflikte entlang der Gewässer sind vorhanden. Für den Maubach auf der Gemarkung Boverath wird im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Daun ein Hochwasserschutzkonzept erstellt.
- Es sind noch nicht alle aus Anlass des Baues der Bundesautobahn A1 planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden.

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Darscheid/Hörscheid werden durch geeignetes Flächenmanagement und Maßnahmen der Landentwicklung folgende **Ziele** verfolgt, die die beschriebenen Mängel beseitigen sowie die strukturelle Entwicklung im Verfahrensgebiet fördern sollen und privatnützig sind:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen (Arrondierung von Eigentumsflächen mit nachgeschaltetem Nutzungstauschangebot; Formverbesserung der Wirtschaftsflächen, bei Bedarf Ausweisung von geeigneten Aufforstungsflächen) und dadurch Gewährleistung einer rationellen, kostensparenden und energieeffizienten sowie CO₂ - reduzierten Bewirtschaftung. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verbessert.
- Verbesserung der Eigentumsverhältnisse durch Auflösung der Besitzersplitterung. Entflechtung der Besitzverzahnungen und Klärung von schwierigen Eigentumsverhältnissen sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- Verbesserung der Erschließung der Landabfindungen durch Anlage und bedarfsgerechtem Ausbau sowie Ausweisung in öffentliche Hand des hierfür benötigten Wegenetzes für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung des gemarkungsübergreifenden Wegenetzes,
- Anlage von Holzlagerplätzen.
- Schaffung der Voraussetzungen zur Mobilisierung bisher wenig genutzter Holzvorräte im Privatwald und damit Erhöhung der Wertschöpfung im Wald; Sicherung des ökologischen Wertes des Waldes.
- Unterstützung der Innenentwicklung durch Einbeziehung der Ortslage von Hörscheid. Verbesserung der Nutzbarkeit der Ortslagenflurstücke durch Optimierung der

Grenzverläufe im Zuge der Ortslagenregulierung. Die Einbeziehung der Ortslage erfolgt auch aus vermessungstechnischen Gründen.

- Erhaltung und Offenhaltung der Kulturlandschaft durch Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige flächendeckende Bewirtschaftung.
- Auflösung von Nutzungskonflikten im Gewässerbereich. Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituationen im Rahmen der „Aktion Blau“ durch Ausweisung von Entwicklungskorridoren unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU; damit auch Verbesserung der Gewässerstrukturgüte.
- Unterstützung der Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Hochwasserschutzkonzeptes Maubachtal
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der Biotopsystemplanung sowie Unterstützung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Umsetzung der noch nicht realisierten Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Bundesautobahn A1 für den Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein durch geeignetes Flächenmanagement. Unter anderem ist hiervon ein Teil der Gemarkung Boverath im Bereich des Maubachtals betroffen.
- Durchgrünung der Ortsrandbereiche und der Feldflur durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“.
- Umsetzung infrastruktureller Wünsche der Gemeinden Darscheid und Hörscheid wie z. B. in Darscheid die Herstellung einer fußläufigen Verbindung von der Ortslage aus entlang der L91 zum Naturerlebniszentrum.
- Unterstützung sonstiger öffentlicher Planungen.
- Werterhalt der Flurstücke und Förderung einer naturnahen, intakten Landschaft mit verbessertem Erholungswert für die heimische Bevölkerung.
- Förderung der Wertschöpfung aus dem Tourismus.
- Flächendeckende Neuvermessung mit bedarfsgerechter Abmarkung und dadurch Grenzsicherheit des ländlichen Grundbesitzes im Sinne der Grundstückseigentümer.

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von neuzeitlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist mit der Bodenordnung auch für Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz im Nebenerwerb bewirtschaften oder ihn verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen. Zum einen können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingearbeitet werden. Hierbei sind auch die freiwilligen Maßnahmen (Flächenmanagement im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, gemeindlicher und öffentlicher Planungen und des Tourismus) von Bedeutung. Zum anderen kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens unmittelbar nach Besitzübergang zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird, neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters, durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Pacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die beschriebenen agrarstrukturellen Mängel und die anstehenden Probleme wegen deren Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren mit integraler Zielsetzung kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sind folgende Gründe maßgeblich:

- Gemäß den Ergebnissen der PU sollen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Ortslage von Hörscheid bodenordnerisch bearbeitet werden. Dies ist zur Erreichung der vielfältigen Ziele der Bodenordnung in dem beschriebenen Verfahrensgebiet und der genannten Gemarkungsteile erforderlich.
- Die Verfahrensgrenze wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten gewählt, um den Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren und damit Kosten einzusparen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u. a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer zu entlasten. Durch die Neuordnung sollen die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich gesenkt und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig verbessert und gesichert werden.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Darscheid und Hörscheid erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und des damit angestrebten Zieles der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft und im Tourismus bei. Im Hinblick auf den andauernden Strukturwandel in der Landwirtschaft in Darscheid und Hörscheid ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Edgar Henkes

Abteilungsleiter Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung